

Vorsorgereglement – Erläuterungen zu den wichtigsten Änderungen per 1. Januar 2009

Thema Artikel (nach neuer Nummerierung, sofern nichts anderes ver- merkt ist)	Erläuterungen
Diverse Artikel	<p>«Einfache AHV-Altersrente» wird an verschiedenen Stellen ersetzt durch «AHV-Altersrente». Es gibt keine einfachen AHV-Altersrenten mehr, sodass das Wort «einfachen» ersatzlos weggelassen werden kann. Die «Vorsorgekommission» heisst neu «Personalvorsorgekommission» und muss deshalb im Reglement an verschiedenen Stellen ersetzt werden.</p> <p>Bisher erfolgten Einkäufe von Versicherungsleistungen oder Einzahlungen infolge Scheidung bzw. Auszahlungen (bei Aufteilung infolge Scheidung oder WEF-Vorbezug) jeweils proportional auf dem obligatorischen und überobligatorischen Guthaben. Neu wird grundsätzlich in diesen Fällen bei Einlagen zuerst das BVG-Altersguthaben geäufnet und umgekehrt bei Auszahlungen das überobligatorische Altersguthaben zuerst verwendet.</p>
Art. 5 Abs. 2	Anpassung an die 1. BVG-Revision, indem auf die massgebenden Verordnungsbestimmungen Bezug genommen wird.
Art. 5 Abs. 3, 1. Gedankenstrich	Präzisierung, dass der Arbeitnehmer erst am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und nicht bereits am 1. Tag nach Vollendung des 17. Altersjahres in die Stiftung aufgenommen wird.
Art. 5 Abs. 3, 2. Gedankenstrich und Abs. 4	Neu werden analog dem BVG nur Arbeitnehmer aufgenommen, deren Lohn höher als drei Viertel der maximalen AHV-Altersrente ist. Der Vorsorgeplan kann jedoch eine andere Regelung enthalten. Zudem können diese Personen (auch ohne entsprechende Regelung im Vorsorgeplan) auf Antrag der Personalvorsorgekommission in die Stiftung aufgenommen werden (Abs. 4).
Art. 5 Abs. 3, 4. Gedankenstrich	Anpassung aufgrund einer Revision der BVV 2 mit Inkrafttreten auf den 1.1.2009 («Verbesserung für atypische Arbeitnehmende», Art. 1j und 1k BVV 2).
Art. 5 Abs. 3, 6. Gedankenstrich	Anpassung an die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU bzw. der EFTA: neu können Arbeitnehmer, die unter den Anwendungsbereich dieser beiden Abkommen fallen, nicht mehr aufgrund von Art. 1j BVV 2 von der Versicherung befreit werden.
Art. 5 Abs. 5	Vorbehalt notwendig aufgrund des neuen Art. 7 Abs. 4 (siehe Anmerkungen dort).
Art. 5 Abs. 6	Neu können versicherte Arbeitnehmer, die zudem im Dienst von Arbeitgebern stehen, die mit der Stiftung keine Anschlussvereinbarung abgeschlossen haben, sich für diese Arbeitsverhältnisse zusätzlich in der Stiftung versichern lassen. Dies jedoch nur, wenn alle beteiligten Arbeitgeber einverstanden sind.
Art. 5 Abs. 7	Präzisierung, dass alle nicht versicherungspflichtigen Personen, die eine Leitungsfunktion bei einem angeschlossenen Arbeitgeber ausüben, z.B. Verwaltungs-, Gemeinderäte und nicht versicherungspflichtige Selbständigerwerbende, sich freiwillig anschliessen können. Dies jedoch nur auf Antrag der Personalvorsorgekommission. Die Versicherung ist weiters nur im gleichen Rahmen wie für die Arbeitnehmer möglich, d.h. es erfolgt die Aufnahme in den gleichen Vorsorgeplan.
Art. 7 Abs. 4	Neu können versicherte Personen die Vorsorge auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiterführen (längstens 2 Jahre), wenn der Arbeitgeber einverstanden ist. Die versicherte Person hat diesfalls neben ihren eigenen Beiträgen auch jene des Arbeitgebers zu übernehmen.
Art. 7 Abs. 5, Art. 10 (alt)	Der alte Art. 10 ist neu in Art. 7 geregelt. Die Weiterversicherung ist längstens 2 Jahre möglich. Der letzte Satz wurde gestrichen; dies ist neu in Art. 41 Abs. 6 geregelt.
Art. 8 Abs. 3	Die Stiftung muss neu innert drei Monaten nach Eingang der zur Beurteilung relevanten Unterlagen einen Gesundheitsvorbehalt aussprechen.
Art. 8 Abs. 4	Da die gesetzlichen Vorbehaltsregeln für freiwillig versicherte Selbständigerwerbende von denjenigen für obligatorisch Versicherte abweichen (Art. 45 BVG), war hier ein Verweis auf das BVG notwendig.
Art. 8 Abs. 11, Art. 13 Abs. 2 (alt)	Bisher in Art. 13 Abs. 2 geregelt. Im Rahmen der Gesundheitsprüfung finden im überobligatorischen Bereich die für das Versicherungsvertragsrecht entwickelten Grundsätze Anwendung (soweit diesbezüglich eine reglementarische Regelung fehlt). Abs. 11 wurde deshalb an den per 1.1.2006 revidierten Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes insofern angepasst, als die Stiftung bei einer Anzeigepflichtverletzung nur noch ein Kündigungsrecht hat (bisher Rücktrittsrecht).
Art. 9	Der gesamte Art. 9 wurde neu konzipiert (siehe auch vorne unter «Abkürzungen und Begriffe»). Neu ist nicht mehr die Sprache vom «gemeldeten Jahreslohn», sondern vom «anrechenbaren Lohn». Grundlage für die Festsetzung des anrechenbaren Jahreslohnes bildet das nach AHV-Normen bestimmte

	<p>Jahreseinkommen. Neu kann der Vorsorgeplan regeln, dass gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Boni, Abgangsentschädigungen usw. angerechnet werden.</p> <p>Die Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften bildet neu der koordinierte Jahreslohn (bisher: «versicherter Jahreslohn»). Er berechnet sich auf der Basis des anrechenbaren Jahreslohnes und ist im Vorsorgeplan definiert (Abs. 6). Die Grundlage für die Berechnung der Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge bildet der beitragspflichtige Jahreslohn. Er berechnet sich auf der Basis des anrechenbaren Jahreslohnes und ist im Vorsorgeplan definiert (Abs. 7).</p> <p>Neu entscheidet die versicherte Person, ob sie den anrechenbaren Jahreslohn herabsetzen möchte, falls der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Kurzarbeit oder aus ähnlichen Gründen sinkt (Abs. 10).</p>
Art. 11 Abs. 3 und Abs. 4	Präzisierung, dass auch eine aufgeschobene Pensionierung möglich ist.
Art. 12 Abs. 1	Präzisierung durch Aufzählung zusätzlicher Beispiele, um die Bearbeitung von Leistungsfällen für die Stiftung zu vereinfachen.
Art. 12 Abs. 2	In vielen Leistungsfällen ist der Zivilstand Leistungsvoraussetzung. Deshalb soll die Stiftung auch den Nachweis über den Zivilstand verlangen können (z.B. bei Wiederverheiratung, Scheidung usw.).
Art. 14 Abs. 2 (alt)	Ersatzlose Streichung.
Art. 14	Per 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft getreten. Die eingetragene Partnerschaft wird der Ehe in vielen Bereichen gleichgestellt, so auch in der beruflichen Vorsorge. Diese Gesetzesänderung bedurfte einer Reglementsanpassung. Eingetragene Partner haben damit im Rahmen des Reglements neu die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten, insbesondere haben sie ebenfalls Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. Umgekehrt erlischt z.B. der Anspruch einer Person, die eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht, wenn sie eine eingetragene Partnerschaft eingeht. Diese Reglementsanpassung bedeutet auch, dass der Stiftung die Eintragung oder Auflösung einer Partnerschaft gemeldet werden muss.
Art. 16 und Art. 17	<p>Bisher wurde grundsätzlich eine Altersrente ausgerichtet (Art. 16 alt) und optional konnte eine Kapitalabfindung (Art. 19 alt) gewählt werden. Der neue Art. 16 regelt die Allgemeinen Voraussetzungen für Altersleistungen und es wird festgehalten, dass grundsätzlich die Wahl zwischen Rente oder Kapital besteht. Zudem wurde in Art. 16 ein neuer Abs. 5 eingefügt um zu präzisieren, dass sich bei einer Teilpensionierung die verbleibende Erwerbstätigkeit und damit der massgebende Jahreslohn entsprechend reduziert (Steuerpraxis).</p> <p>Eine Invalidenrente wird bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters durch eine (gleichwertige) Altersrente abgelöst. Demzufolge kann im Umfang des invaliden Teils keine vorzeitige Pensionierung erfolgen (neuer Abs. 6).</p> <p>Aufgrund des neuen Art. 16 verbleibt in Art. 17 nur noch der ursprüngliche Art. 16 Abs. 4. Dieser wurde sprachlich verbessert.</p>
Art. 18	Neu definiert das Reglement eine Zielaltersrente. Sie ist massgebend für die Einkaufsberechnung.
Art. 17 Abs. 1 (alt)	Der neue Art. 17 gilt generell für die Berechnung der Höhe der Altersrente, egal in welchem Alter die versicherte Person in Pension geht. Der alte Abs. 17 Abs. 1 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.
Art. 18 Abs. 2 (alt)	Der 2. Absatz kann ersatzlos gestrichen werden, da dies bei den allg. Voraussetzungen (Art. 16 Abs. 4) geregelt ist.
Art. 20 Abs. 3	Präzisierung, dass diese Regelung nur bei einer Teilpensionierung zur Anwendung kommt. Bei einer Vollpensionierung besteht gar keine versicherte Erwerbstätigkeit mehr und damit entfällt auch der Anspruch auf IV-Leistungen.
Art. 21 Abs. 1	Der alte Art. 19 Abs. 1 ist neu in Art. 16 bei den allgemeinen Voraussetzungen für Altersleistungen geregelt und kann damit ersatzlos gestrichen werden. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend. Der neue Abs. 1 entspricht dem alten Art. 19 Abs. 3.
Art. 21 Abs. 5	Neu können weder IV-Renten (s. auch Art. 31) noch Altersrenten, die eine IV-Rente ablösen, in Kapitalform bezogen werden. Für den validen Teil besteht jedoch die Kapitaloption für Altersleistungen.
Art. 21 Abs. 6, Art. 27 Abs. 3, Art. 47 Abs. 6	Neu wird klar festgehalten, dass allfällig entstehende Kosten vom Gesuchsteller zu tragen sind.
Art. 22 Abs. 1	Neu kann eine AHV-Überbrückungsrente nur noch beantragt werden, wenn dies im Vorsorgeplan vorgesehen ist.
Art. 22 Abs. 4	Die AHV-Überbrückungsrente wird immer bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters oder bis zum Tod ausgerichtet. Demzufolge kann der letzte Satzteil ersatzlos gestrichen werden. Zudem wird präzisiert, an wen der Barwert der restlichen Renten ausbezahlt wird, wenn ein Bezüger einer Überbrückungsrente stirbt.
Art. 24 Abs. 2	Der alte Art. 22 Abs. 2 kann ersatzlos gestrichen werden, da dies schon in (neu) Art. 23 Abs. 3 bzw. Art. 28 Abs. 3 geregelt ist. Neu werden Todesfalleistungen grundsätzlich in Rentenform und nur in den ausdrücklich erwähnten Fällen in Kapitalform ausgerichtet (Abs. 2 neu).

Art. 25 Abs. 1	Mit dem Wort «temporär» wird präzisiert, dass die Ehegattenrente nur temporären Charakter hat. Diese wird durch eine Ehegattenaltersrente abgelöst, wenn die verstorbene versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hätte.
Art. 25 Abs. 3 und 7	Die alten Absätze 4 und 5 des alten Art. 23 sind neu in einem Absatz zusammengefasst. Der alte Abs. 2 ist neu in Abs. 7.
Art. 25 Abs. 8	Präzisierung zur Höhe der Anwartschaft bei Tod eines Invalidenrentners in Fällen, wo der Vorsorgeplan keine Regelung enthält. Dies ist teilweise der Fall bei Rentnerübernahmen.
Art. 23 Abs. 6 und 8 (alt)	Die alten Absätze 6 und 8 im alten Art. 23 werden ersatzlos gestrichen.
Art. 24 (alt)	Art. 24 wird neu in Art. 33 geregelt.
Art. 26	Der gesamte Artikel wurde zu besseren Lesbarkeit neu strukturiert und aufgeteilt in die zwei möglichen Anwendungsfälle (a und b). Zudem wird neu auch der Fall der aufgeschobenen Pensionierung erwähnt. a) <u>Ehegattenrente, die durch eine lebenslängliche Ehegattenaltersrente abgelöst wird</u> Neu wird zur Berechnung der Ehegattenaltersrente nicht mehr der versicherungstechnische Umwandlungssatz (UWS), sondern ein vom Stiftungsrat festgelegter UWS herangezogen (siehe Beiblatt). Zudem wird präzisiert, dass der Bezug in Kapitalform nur möglich ist, solange die erste Rente noch nicht ausbezahlt wurde. b) <u>Ehegattenaltersrente, die nach dem Tod eines versicherten Altersrentners oder einer versicherten Person, die über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus erwerbstätig war (aufgeschobene Pensionierung), ausgerichtet wird</u> Die bisherige Praxis, wie sich die Ehegattenaltersrente berechnet, ist neu explizit im Reglement festgehalten. Neu kann die Ehegattenaltersrente, die nach dem Tod eines versicherten Altersrentners ausgerichtet wird, nicht mehr in Kapitalform bezogen werden. Dies mit der Begründung, da schon die zuletzt bezogene Altersleistung in Rentenform ausgerichtet wurde. Die Kapitaloption besteht jedoch im Falle der aufgeschobenen Pensionierung.
Art. 27 Abs. 1, 2. Gedankenstrich	Hier ist notwendig, auch die eingetragene Partnerschaft aufzuzählen.
Art. 27 Abs. 1, 3. Gedankenstrich	Bisher wurde dem überlebenden Lebenspartner nur eine Rente ausgerichtet, wenn er nie eine Hinterbliebenenleistung (aus Sozialversicherungen) bezogen hatte. Neu wird nur noch auf den Zeitpunkt des Anspruchsbeginns abgestellt. Wie bisher bezieht sich dies jedoch auf alle Sozialversicherungen und nicht nur auf Leistungen aus der beruflichen Vorsorge. Dies vor dem Hintergrund, dass immer mehr Leistungen auch ins Ausland entrichtet werden, das keine berufliche Vorsorge kennt, und anderenfalls eine Inländerdiskriminierung stattfinden würde.
Art. 27 Abs. 1, 4. Gedankenstrich und Abs. 2	Neu wird auf die Wohnsitzbestätigung abgestellt beim Nachweis des mindestens fünf Jahre dauernden Zusammenlebens.
Art. 30 Abs. 1 und 2	Neu wird gemäss bisheriger Praxis auch im Reglement unterschieden zwischen Todesfallkapital I und II. Abs. 1 regelt das Todesfallkapital I (kommt bei allen Anschlussverträgen vor) und Abs. 2 das Todesfallkapital II (ist nur versichert, wenn explizit im Vorsorgeplan vorgesehen). Die Absätze 3 ff. gelten für das Todesfallkapital I und II. Der alte Art. 29 Abs. 7 kann ersatzlos gestrichen werden.
Art. 30 Abs. 5	Neu kann die versicherte Person mittels einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der Anspruchsberechtigtengruppe d) mit welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Nimmt die versicherte Person diese Befugnis nicht wahr, dann erfolgt die Zuteilung nach Köpfen.
Art. 31 Abs. 3	Präzisierung im Sinne von Art. 26 BVV 2.
Art. 31 Abs. 8	Alt: Ersatzlose Streichung. In der Regel ist für die Stiftung der IV-Entscheid massgebend, ausser der IV-Entscheid ist offensichtlich unhaltbar. Neu: Die IV-Rente kann nicht in Kapitalform bezogen werden.
Art. 33, Art. 24 (alt), Art. 32 (alt), Art. 39 Abs. 3 (alt)	Die Bestimmungen zur Beitragsbefreiung sind neu in einem Artikel zusammengeführt. Neu wird im Todesfall die Beitragbefreiung nicht mehr nur reduziert, sondern in vollem Umfang weitergeführt. Bei Arbeitsunfähigkeit beträgt die reglementarische Wartezeit nicht mehr drei, sondern sechs Monate. Die Formulierung wurde zudem in Bezug auf den Beginn und den Umfang der Beitragsbefreiung verbessert.
Art. 34	Der gesamte Artikel wurde umstrukturiert und die Formulierungen wurden präzisiert. Abs. 1: Die Klammerbemerkung wurde gestrichen, da das mutmasslich entgangene Einkommen vom AHV-Bruttogehalt abweichen kann. In diesem Zusammenhang ist das hypothetische Einkommen massgebend, und nicht das zuletzt erzielte.
Art. 34 Abs. 3	Korrektur, da diese Regelung bei Vollinvalidität nicht zur Anwendung kommen soll. Der Satzteil «...sowie Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV...» kann ersatzlos gestrichen werden, da dies schon durch Abs. 2 abgedeckt ist.
Art. 34 Abs. 4	Präzisierung, dass allfällige zusätzlich gemäss Vorsorgeplan versicherte Todesfallkapitalien von der Kürzung ausgenommen sind.

Art. 34 Abs. 5	Präzisierung, dass für die Berechnung der Leistungen der Stiftung der Zeitpunkt der Kürzungsfrage massgebend ist. Die Stiftung kann die Leistungen bei allen wesentlichen Änderungen anpassen (Art. 24 Abs. 5 BVV 2), nicht nur bei den in der alten Regelung aufgezählten.
Art. 34 Abs. 6	Neu kann der Stiftungsrat in Härtefällen und bei fortschreitender Teuerung die Kürzung mildern.
Art. 34 Abs. 8	Mit dem neuen Abs. 8 soll vermieden werden, dass die Stiftung die vollen Leistungen erbringen muss, weil ein freiwillig angeschlossener Selbständigerwerbender keine Unfallversicherung abgeschlossen hat.
Art. 36	Hier war eine Ergänzung notwendig, da die Stiftung auch kürzen kann, wenn dies andere Versicherungen (z.B. Unfallversicherung) – und nicht wie bisher nur die AHV/IV – ebenfalls tun.
Art. 38 Abs. 1	Die Prüfung der Teuerungsanpassung erfolgt neu jährlich.
Art. 39 Abs. 2	Präzisierung, dass Auszahlungen nur auf Bank- oder Postkonti erfolgen und nicht auf andere Weise (z.B. Barzahlung).
Art. 39 Abs. 5	Neu werden die Auszahlungsmodalitäten für Kapitaleistungen geregelt.
Art. 39 Abs. 6	Bei der Ausrichtung einer Kapitalauszahlung statt einer Rente infolge Geringfügigkeit der Rente wurden die massgebenden Grenzen den gesetzlichen angepasst (Art. 37 Abs. 2 BVG).
Art. 40	Neu eingefügt aufgrund der Schaffung des ATSG. Entspricht der Formulierung von Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 ATSG (siehe Art. 34a BVG).
Art. 41 Abs. 3	Der alte Abs. 3 ist neu in Art. 33 geregelt. Neu wird explizit festgehalten, dass während der Wartefrist die Beiträge durch den Arbeitgeber zu erbringen sind.
Art. 41 Abs. 6	Präzisierung, dass immer der Arbeitgeber Beitragsschuldner gegenüber der Stiftung ist, auch wenn er selbst im Einzelfall keine Beträge zu entrichten hat. Es ist in diesen Fällen Sache des Arbeitgebers, mit dem Arbeitnehmer die Zahlungsmodalitäten über die durch diesen zu entrichtenden Beiträge zu vereinbaren.
Art. 40 Abs. 2 (alt)	Der alte Abs. 2 kann ersatzlos gestrichen werden, da per 1.1.2008 von Einzeltarifierung auf Durchschnittsfinanzierung umgestellt wurde.
Art. 40 Abs. 4 (alt)	Abs. 4 kann ersatzlos gestrichen werden, da sich dies schon aus der Systematik von Gesetz und diesem Reglement ergibt (siehe bspw. Art. 46 Abs. 3 des Reglements und Art. 17 FZG).
Art. 42 Abs. 4	Klarstellung bezüglich Beitragspflicht im Falle der aufgeschobenen Pensionierung.
Art. 43 Abs. 2	Präzisierung, dass ein Einkauf nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nicht mehr möglich ist (entspricht der Steuerpraxis). Der zweite Satz wird ersatzlos gestrichen.
Art. 43 Abs. 4	Ergänzung, dass ein Einkauf auch dann erfolgen kann, wenn die Rückzahlung eines WEF-Vorbezugs von Gesetzes wegen nicht mehr vorgeschrieben ist.
Art. 43 Abs. 5	Neu wird festgehalten, wie die mögliche Einkaufssumme berechnet wird und wo entsprechende Informationen erhältlich sind.
Art. 43 Abs. 7	Präzisierung, dass ein durch den Arbeitgeber finanzierter Einkauf nur im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der beruflichen Vorsorge zulässig ist.
Art. 44 Abs. 1	Präzisierung, dass der Zinssatz einmal im Jahr festgelegt wird. Massgebend dafür ist die finanzielle Situation des Vorsorgewerks (alt: der Stiftung).
Art. 45 Abs. 3	Neu wird direkt auf die massgebende Verordnungsbestimmung (Art. 7 FZV) und nicht auf deren gesetzliche Grundlage (Art. 26 Abs. 2 FZG) verwiesen.
Art. 43 Abs. 4 (alt)	Bisher erfolgte bei Austritt einer versicherten Person, die das frühestmögliche Rücktrittsalter erreicht hatte, automatisch eine Frühpensionierung. Indem dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird, kann die versicherte Person, die bei Austritt das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, neu zwischen der Austrittsleistung und der Frühpensionierung wählen, sofern sie nicht eine neue (obligatorisch versicherungspflichtige) Erwerbstätigkeit aufnimmt.
Art. 46 Abs. 3	Präzisierung, dass nur die Sparbeiträge zur Berechnung der Austrittsleistung herangezogen werden.
Art. 47 Abs. 3 (neu), Art. 45 Abs. 5 (alt)	Der alte Art. 48 Abs. 5 steht neu in Art. 47 Abs. 3, 1. Gedankenstrich, da diese Regelung nur für versicherte Personen gilt, die die Schweiz endgültig verlassen.
Art. 49 Abs. 11	Die Rückzahlungspflicht endet gemäss Art. 30d Abs. 3 BVG drei Jahre vor dem Anspruch auf Altersleistungen.
Art. 49 Abs. 12	Die Stiftung kann den Vorbezug neu nur noch verweigern, wenn er der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Art. 50 Abs. 5 (alt)	Der alte Abs. 5 kann ersatzlos gestrichen werden, da dies schon in Art. 56 Abs. 5 (neu) festgehalten ist.
Art. 55	Neu wird die Schweigepflicht explizit im Reglement festgehalten.
Art. 56 Abs. 1 bis 3	Kleinere Anpassungen an die neuen Transparenzvorschriften der 1. BVG-Revision.
Art. 57	Die Bestimmungen zu den Schwankungsreserven und Rückstellungen können ersatzlos gestrichen werden, da diese im neu geschaffenen Rückstellungsreglement enthalten sind.
Art. 58 Abs. 1, Art. 55 Titel (alt), Art. 55 Abs. 4 (alt)	Anpassungen, da es keine Sollreserven und keine Sondermassnahmen mehr gibt.
Art. 58 Abs. 3	Ersatzlose Streichung des Textteils «Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur», da diese nicht dem Konto «freie Mittel», sondern der Arbeitgeberbeitragsreserve zugeordnet werden.
Art. 60 Abs. 1	Korrektur aufgrund der Regelung im Anlagereglement.
Art. 60 Abs. 6	Neu wird explizit festgehalten, dass keine Nachschussverpflichtung besteht.
Art. 61, Art. 58 Titel (alt)	Die Bestimmungen über die Teilliquidation werden neu nicht mehr im Anhang sondern in einem separaten Reglement geregelt. Anpassung des Titels, da bei einer allfälligen Gesamtliquidation die Vorgaben der Aufsichtsbehörde gelten.
Art. 59 (alt)	Der alte Art. 59 wird ersatzlos gestrichen. Diese Anmerkung erfolgt neu bei der Druckversion auf dem Titelblatt.